

Eingangsvermerk	Ort, Datum
	Telefon / Telefax / E-Mail des Antragstellers

An das Landratsamt Lindau (B) Bregenzer Str. 35 88131 Lindau (B)	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO)
--	---

1. Personalien des Antragstellers bzw. des Vertreters der juristischen Person		
Name, Vorname, ggf. Geburtsname oder juristische Person	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Anschrift	Geburtsort, - land	Geburtsname d. Mutter
Bei juristischen Personen: Personalien der/des gesetzlichen Vertreter/s		
Adresse der Betriebsstätte	Telefon	
Zweigniederlassungen sind geplant / bestehen in:	Betriebsstätte ist <input type="checkbox"/> Hauptniederlassung, <input type="checkbox"/> Zweigstelle <input type="checkbox"/> unselbständige Zweigstelle	
Eingetragen ins Handelsregister beim Amtsgericht	Nr.	seit

2. Mit der Leitung des Betriebes ist beauftragt:		
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Anschrift	Geburtsort, - land	Geburtsname d. Mutter

3. Erklärung des Antragstellers:		
Aufenthalt in den letzten 5 Jahren. (Ggf. Beiblatt beifügen)	Aufenthaltsorte:	
Ich habe in den letzten 3 Jahren eine berufliche Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, als pers. haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens ausgeübt.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Auszug aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei der Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG) <i>(bei Wohnsitzgemeinde beantragen)</i> <i>Ausländer können diesen Auszug bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragen. Zusätzlich benötigen Sie einen Auszug aus dem heimatlichen Strafregister</i>	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO) <i>(bei Wohnsitzgemeinde beantragen)</i> <i>Ausländer können diesen Auszug bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragen</i>	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes <i>(bei allen Finanzämtern beantragen, in deren Bereich Sie in den letzten 3 Jahren gewohnt haben oder tätig waren; dies gilt auch für Ausländer in Ihrem Heimatland)</i>	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Ist ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Ihre Person oder die Gesellschaft, die Sie vertreten, anhängig?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Haben Sie innerhalb der letzten 5 Jahre eine eidesstattliche Versicherung über Ihre Vermögensverhältnisse abgegeben oder wurde innerhalb dieser Zeitraumes Haft zu deren Erzwingung gegen Sie verhängt?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch (Amtsgericht)
Wurde innerhalb der letzten 5 Jahre gegen Sie ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet bzw. wurde innerhalb dieses Zeitraumes der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch (Amtsgericht)

1.) den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume oder Darlehen zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen

2.) den Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen* , von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft zu vermitteln

* die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 Kreditwesengesetz (KWG) erfüllt sind, also soweit der Antragsteller

- derartige Verträge ausschließlich zwischen Kunden und einem ausschließlich zwischen Kunden und einem Institut i.S. des § 1 Abs. 1 b KWG - Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute - einem nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53 c KWG gleichgestellt oder freigestellt ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft vermittelt,
- keine weiteren Finanzdienstleistungen i.S. von § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 bis 4 KWG erbringt und

nicht befugt ist, sich im Zusammenhang mit dieser Vermittlungstätigkeit Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anleihen von Kunden zu verschaffen.

Erklärung des Antragstellers: Ich vermittele den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaften und/oder ausländischen Investmentanteilen nur unter den oben genannten Bedingungen.

Datum und Unterschrift

Hinweis: Die Erlaubnis gilt nicht für Tätigkeiten (Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungsgeschäfte), für die eine Erlaubnis nach dem KWG erforderlich ist (siehe auch Beiblatt).

3.) Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. des Kreditwesengesetzes zu betreiben (nähere Informationen unter http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/070724_anlageberatung.pdf)

4.) Bauvorhaben

a.) als **Bauherr** im eigenen Namen, für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechten

b.) als **Baubetreuer** im fremden Namen und fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich / Wir versichere(n) die Richtigkeit der hier gemachten Angaben:

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Erbringung der o.g. Dienstleistungen ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis ein Bußgeld nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h der Gewerbeordnung bzw. eine Strafe nach § 54 Kreditwesengesetz nach sich zieht.

Datum und Unterschrift

Einzureichende Unterlagen

Um Ihren Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung bearbeiten zu können, benötigen wir noch folgende Unterlagen:

- ⇒ **Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei der Behörde**, die nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde **–Original–**
Ausländer können diesen Auszug bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragen. Zusätzlich benötigen Sie einen Auszug aus dem heimatischen Strafregister
- ⇒ **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde**, die nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde. **–Original–**
Ausländer können diesen Auszug bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragen
- ⇒ **Unbedenklichkeitsbescheinigung des/der Finanzamtes/-ämter**.
Die Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen Sie bei den für Sie zuständigen Finanzämtern, in deren Bereich Sie in den letzten 5 Jahren gewohnt haben oder tätig waren; *dies gilt auch für Ausländer in Ihrem Heimatland*
- ⇒ **Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer**, in deren Zuständigkeitsbereich Sie in den letzten fünf Jahren wohnhaft waren, ob Tatsachen bekannt sind, die gegen die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c GewO sprechen. Diese Auskunft **muss nur eingeholt werden, wenn** Sie in den letzten fünf Jahren eine berufliche Tätigkeit als Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens tätig waren.
- ⇒ **Stellungnahme der Städte, Märkte oder Gemeinden**, in deren Zuständigkeitsbereich Sie in den letzten fünf Jahren wohnhaft waren, ob Tatsachen bekannt sind, die gegen die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c GewO sprechen.
- ⇒ **Stellungnahme der Amtsgerichte**, in deren Zuständigkeitsbereich Sie in den letzten fünf Jahren wohnhaft waren bzw. eine Betriebsstätte unterhielten, ob über Sie eine Eintragung im **Schuldnerregister** vorliegt **und** ob **ein Insolvenzverfahren** eingeleitet, durchgeführt oder mangels Masse abgelehnt worden ist.

Das für den Landkreis Lindau (Bodensee) zuständige Schuldnergericht ist das Amtsgericht Lindau (Bodensee), das hier zuständige Insolvenzgericht ist das Amtsgericht Kempten (Allgäu).

Kosten:

Gebühren für die Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 – 4 b GewO:

- | | |
|--|------------|
| ● Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume, oder Darlehen (§ 34 c Abs. 1 Nr. 1) | 700,00 € |
| ● Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft, ausländische Investmentanteile öffentlich angebotene Vermögensanlagen, öffentlich angebotene Anteile an einer Kapital-(nur GmbH) oder Kommanditgesellschaft (§ 34 c Abs. 1 Nr. 2) | 700,00 € |
| ● Anlageberatung (§ 34 c Abs. 1 Nr. 3) | 300,00 € |
| ● Bauvorhaben als Bauherr (§ 34 c Abs. 1 Nr. 4a) | 350,00 € |
| ● Bauvorhaben als Baubetreuer (§ 34 c Abs. 1 Nr. 4 b) | 350,00 € |
| ● Erlaubnis gesamt (§ 34 c Abs. 1 Nr. 1 bis 4 b) | 1.750,00 € |

Bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand können die Gebührensätze höher liegen.

- **Unter dem Begriff der Finanzinstrumente werden vier Gattungen von Finanzprodukten zusammengefasst:**

Handelbare Wertpapiere, Geldmarktinstitute, Devisen oder Rechnungseinheiten sowie Derivate.

1. Wertpapiere, auch wenn keine Urkunde über sie ausgestellt sind (Wertrechte)

- **Aktien**

Zu den Aktien sind nicht nur die gebräuchlichen Inhaberaktien, sondern auch die in Deutschland wenig verbreiteten Namensaktien (§ 68 Abs. 1 AktG) und vinkulierten Namensaktien (§ 68 Abs. 2 AktG) zu zählen.

- **Zertifikate, die Aktien vertreten**

Sie können etwa ausgestellt werden, um die Handelbarkeit von Aktien zu erleichtern, sei es weil sie auf den Namen lauten oder sei es, weil für sie überhaupt keine Urkunden ausgestellt wurden. Auch Zertifikate über eine Vielzahl oder einen Bruchteil der bei einer Depotbank hinterlegten Aktien können Aktien vertretende Zertifikate sein.

- **Schuldverschreibungen**

Hierbei handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die meist als Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen ausgestellt sind. Zu den Schuldverschreibungen zählen Staatsanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzbriefe und Finanzierungsschätze, Kommunalanleihen, Pfandbriefe und Kommunalobligationen, Industrieobligationen, Bank- und Sparkassenobligationen sowie Kassenobligationen. Besondere Formen der Schuldverschreibungen stellen die Hypothekendarlehen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Optionsanleihen dar.

- **Genussscheine**

Genussscheine sind börsenfähige Wertpapiere, die im Gegensatz zu Aktien keine Mitgliedschaftsrechte, sondern lediglich Vermögensrechte und damit schuldrechtliche Ansprüche meist auf Teile des Gewinns bzw. des Liquidationserlöses des emittierenden Unternehmens verbriefen.

- **Optionsscheine**

Optionsscheine verbriefen das Recht zum Erwerb oder Verkauf eines bestimmten Finanztitels (z.B. einer Aktie) zu einem vorab bestimmten Kurs. Der Käufer kann das Bezugs- oder Andienungsrecht entweder innerhalb einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Endfälligkeitstermin wahrnehmen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Emittent des Optionsscheins (Stillhalter), den Basistitel zum vereinbarten Preis bereitzustellen bzw. zu übernehmen, oder die Differenz zwischen dem Basiskurs und dem aktuellen Marktpreis zu zahlen.

- **andere Wertpapiere, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind, wenn sie an einem Markt gehandelt werden können**

Mit Aktien vergleichbare Wertpapiere sind solche, die ein Mitgliedschaftsrecht verkörpern. Unerheblich ist, in Bezug auf welches verbandsrechtliche Gebilde ein solches Recht begründet wird. Geschäftsanteile an einer GmbH oder Beteiligungen an einer KG als Kommanditist erfüllen zwar diese Voraussetzung, sind aber selbst dann aufgrund mangelnder Fungibilität und Zirkulationsfähigkeit keine Wertpapiere, wenn sie verbrieft sind.

Mit Schuldverschreibungen vergleichbar sind Wertpapiere, die ein schuldrechtliches Forderungsrecht bzw. ein schuldrechtliches Leistungsversprechen zum Inhalt haben. Gegenstand des Forderungsrechts bzw. der Leistungspflicht können sowohl Geld- als auch Sachleistungen sein.

Für die Beurteilung der Ähnlichkeit von Wertpapieren mit Aktien oder Schuldverschreibungen spielt es keine Rolle, ob sie auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, sofern sie nur fungibel und zirkulationsfähig sind.

- **Anteilscheine, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden.**

2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente erlassen sämtliche Forderungen, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden und nicht bereits unter dem Begriff der Wertpapiere fallen, z.B. kurzfristige Schuldscheindarlehen. Hierunter fallen in Deutschland aber auch bestimmte Unternehmensgeldmarktpapiere, Deposit Notes, Finanzierungs-Fazilitäten und Finanz-Swaps. Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate und Commercial Papers können unter den Auffangtatbestand Geldmarktinstrumente fallen, sind in der Regel jedoch Schuldverschreibungen und damit Wertpapiere. Nicht unter den Begriff Geldmarktinstrumente fallen z.B. Termingelder und Sparbriefe.

3. Devisen oder Rechnungseinheiten

Rechnungseinheiten, die keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind (z.B. ECU), dienen als Kursbasis, die einem Verrechnungsverfahren oder dem Ausgleich bzw. der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Partnern mit verschiedenen Währungen zugrunde liegt.

4. Derivate

Der Begriff der Derivate erfasst beide Grundformen des Termingeschäfts: Das Festgeschäft, vor allem in der Form des Terminkaufs, und das Optionsgeschäft, auch die Übernahme von Stillhalterverpflichtungen. Unter die derivativen Geschäfte fallen insbesondere:

- Aktienindex-Futures
- Aktienindex-Optionen
- Aktienoptionen
- Caps
- Collars
- Edelmetall-Futures
- Edelmetall-Optionen
- Floors
- Forward Rate Agreements (Terminsatz-Vereinbarungen)
- Swap-Geschäfte, namentlich Währungsswaps, Warenpreisindexswaps sowie Optionen, die dem Inhaber das Recht geben, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten (Swaptionen oder Swaptions)
- Warentermingeschäfte
- Zinsoptionen
- Zinstermingeschäfte einschließlich hereingenommener Forward. Deposits und börsenmäßigen Zinsfutures und zinsbezogenen Indexfutures.